

2. Befehl, das Vereins- und Versammlungrecht betr.

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, von Gottes Gnaden Fürstbischof von Meißen und des ganzen Stammes Kurfürst regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiedurch in Beziehung auf das Recht der Staatsangehörigen, Versammlungen zu halten und Vereine zu bilden, zur Verhütung jedes Mißbrauches in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

**Tit. I.**

**Von Versammlungen und Vereinen im Allgemeinen.**

§. 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

§. 2.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unterzeichner mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorchriftsmäßig angezeigt, nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 3.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Stifftung, und jede Aenderung der Statuten oder des Vorstandes ebenfalls binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Polizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einzurichten, derselben auch auf Verfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Die im Bestande der Mitglieder — außer dem Vorstande — eintretenden Personalveränderungen sind allmonatlich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

Bei schon bestehenden Vereinen sind diese Verpflichtungen innerhalb acht Tagen nach Publikation dieser Verordnung zu erfüllen.